

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 7

Ausgegeben Oppeln, den 17. Februar 1917.

1917

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 21—25 N. O. Bl., S. 69; Prüfung von Baugesuchen, Provinziallandtagsabgeordneter der Kreise Reichenbach und Sagan, Durchschnittsmarktpreise für Heu u. Stroh für Januar 1917, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Jawisna—Wielun, S. 70; Reiseflosten der Gemeinde-Polizeibeamten bei gerichtlichen Vernehmungen, Befehung der Pfarreien Kofitzsch u. Laßwitz, Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle für Januar, S. 71; Hafer-Fouragepreise, Verlosung für die St. Lorenzkirche Nürnberg, Zahlungen an Kriegsgefangene u. russisch-polnische Arbeiter, Anwerbung von Arbeitern usw., Beleuchtung der Fuhrwerke u. Fahrräder, Schließung des Postamts I-Konstadt, Befehung der Stadtförsterstelle Sobrau O. S., S. 73; Personenkontrolle im Grenzbezirk gegen Polen, S. 74; Personalmeldungen, S. 76.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mißfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

128. Die Nummern 21—25 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5687 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Inlandsverkaufspreise für bestimmte Arten von Kalisalzen, vom 2. Februar 1917.

Nr. 5688 eine Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917, vom 2. Februar 1917.

Nr. 5689 eine Verordnung über Höchstpreise für Hafer, vom 2. Februar 1917.

Nr. 5690 eine Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot, vom 5. Februar 1917.

Nr. 5691 eine Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland, vom 3. Februar 1917.

Nr. 5692 eine Bekanntmachung über Kartoffeln, vom 7. Februar 1917.

Nr. 5693 eine Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5694 eine Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5695 eine Bekanntmachung über Preis-

beschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Faden, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5696 eine Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilierfabrikstoffen, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5697 eine Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsküchtlingen, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5698 eine Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5699 eine Bekanntmachung über Goldpreise, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5700 eine Bekanntmachung, betreffend Follerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5701 eine Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5702 eine Bekanntmachung über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster, vom 8. Februar 1917.

Nr. 5703 eine Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen, vom 8. Februar 1917.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

124. Der Deutsche Arbeiterbund für das Baugewerbe hat angeregt, daß dort, wo in Gemäßheit der Erlasse vom 29. 6. 16 Nr. 440/6. 16 AZS und vom 11. 9. 16 Nr. 810/6. 16 AZS die Einstellung der Bautätigkeit versagt ist und die Genehmigung zu neuen Bauten versagt wird, doch die Einreichung und Prüfung von neuen Baugesuchen bei den Baupolizeibehörden gestattet werde und nur der Beginn der Arbeiten untersagt bleibe.

Dieser Anregung zu entsprechen stehen Bedenken dann nicht entgegen, wenn es sich um Gesuche für solche Bauten handelt, deren Inangriffnahme unmittelbar nach Beendigung des Kriegszustandes im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere von solchen Bauten, die Bohnzwecken zu dienen bestimmt sind. Würde für derartige Baugesuche die Möglichkeit der Prüfung während des Kriegszustandes ausgeschlossen, so würde hierdurch der nach Friedensschluß beabsichtigte Beginn der Bauten unnötig verzögert.

Eine Zurückstellung von Verpflichtigen, die mit der Anfertigung oder Prüfung von derartigen Baugesuchen beschäftigt werden sollen, kann jedoch keinesfalls in Frage kommen.

Berlin, den 20. Januar 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt.

Kriegs-Ersatz- u. Arbeits-Departement.

## Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

125. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Reichenbach an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Ritschke in Stralacksdorf der königliche Landrat Graf von Degenfeld-Schonburg in Reichenbach für den Rest der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 3. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

126. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 in der Fassung vom 22. März 1881 (Gesetzsamml. 1881 S. 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Sagan an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesizers Landrats a. D. Dr. Heimann in Dittersbach der Rittergutsbesizer und Landeskämmerer Dekonomierat Westmann in Greifitz für den Rest der gegenwärtigen Wahl-

periode, das ist bis Ende Dezember 1917, gewählt worden ist.

Breslau, den 3. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

## Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

### 127. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Januar 1917.

No. Nr.	Haupt-Markt-ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	8 56	5 —
2	Gleitwitz*	der Kreise Gleitwitz, Pleß, Rybnitz, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenbergl., Lublinitz u. Groß-Strehlitz	—	14 63	7 94
3	Beob-schütz	der Kreise Beob-schütz u. Rattbor	—	7 40	4 30
4	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	—	8 50	5 —
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	7 70	4 70

\* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegseistungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 12. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

128. Nachtrag I zu der Genehmigungsurkunde für den auf preussischem Gebiet liegenden Teil der schmalspurigen Kleinbahn Zawisna—Wielun vom 18. September 1916.

Zum Einberufenen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Rattowitz wird die vorbezeichnete Genehmigungsurkunde wie folgt ergänzt:

23.

Für die Verpflichtung der Unternehmerin zu Zwecken der Landesverteidigung sind die Vorschriften der unter dem 13. August 1898 ergangenen Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juli 1892 insbesondere die zu § 8 Abs. 1 und § 9 ergangenen und die der Nachträge dazu vom 17. November 1902 und 23. November

04 maßgebend. Insbesondere erstreckt sich die Verpflichtung auch auf die unter B bezüglich des Betriebes gemachten Auflagen.

Oppeln, den 23. Januar 1917.

Der Regierungspräsident.

29. Gemäß § 14 Absatz 5 und 6 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1914 (R. G. Bl. S. 214) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern für den Umfang der Kreise: Beuthen, Rattowitz und Gleiwitz Stadt und Land, Königsbütte, Hindenburg, Pleß, Rybnik und Larnowitz angeordnet, daß die Polizeibeamten der Gemeinden (Gemeindevorstände) bei gerichtlichen Vernehmungen als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, den Gerichten gegenüber Anspruch auf Tagegelde und Reisekosten nur nach den für Prozeßbeamte geltenden Bestimmungen haben. Polizeiwachmänner und Polizeiergenteanten haben die gleichen Sätze zu beziehen wie die Polizei-

wachmänner und Schutzmänner der königlichen Schutzmannschaft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 2. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

130. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Rokitsch, Kreis Cosel, der Kuratus Georg Wischa in Regim. a. S. präsentiert worden.

Oppeln, den 6. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

131. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Laßwitz, Kreis Grottkau, ist infolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 9. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

32. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Pflegeungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Januar 1917.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Pflegeungsmittel.

Nr.	Markort	Hülsenfrüchte						Erdkartoffeln				Heu		Stroh			Hühnerer	
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Roh-	Stamm- und Weh-	Eßbutter		Kollmilch
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spreibohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spreibohnen (weiße)	Linsen	alte	neue**)	alte	neue**)							
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg		1 kg
1	Beuthen									12	15			9	5	40	30	38
2	Cosel							9		10	8	56		5		5	10	26
3	Gleiwitz							9		11	14	50		8	6	25	5	40
4	Grottkau				80		40			10	8			5	4	50	4	60
5	Rattowitz							10		11	16						5	10
6	Rebschütz							8		10	7	60		4	60	3	60	5
7	Reiße							8		10	9			5	4		5	24
8	Neustadt				90			8		11	7	80		4	80	4	30	5
9	Oberglogau							8									5	20
10	Oppeln							10		11							4	80
11	Patshlau							8		10	8			5	4		4	70
12	Ratibor				90			8		11	8	50		5	40	4	60	5
13	Groß Strehitz							8		8	10	70		7	90	7	5	20

\*\* Nur in den Monaten Juni, Juli und August.



**123.** Gemäß der Verordnung vom 2. 2. 1917 (R. G. Bl. Seite 100), betreffend Höchstpfeise für Hafer, kommen für die Berechnung der Vergütung für den aufgrund des Kriegseistungsgesetzes vom 13. 6. 1873 (R. G. Bl. Seite 129) als Fourage gelieferten Hafer folgende Preise in Betracht:

Für die Zeit vom — bis	Preisbezirk	Höchstpreis für je 100 Kilogramm H
1. 2. bis 30. 4. 1917	Der ganze Regierungsbezirk . . . . .	27
1. 5. 1917 ab	" " " . . . . .	25

Meine Bekanntmachung v. 17. 1. 1917 (Amtsbl. St. 3 Seite 25 Nr. 47) wird hierdurch abgeändert und ergänzt.

Oppeln, den 12. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

**124.** Die Ziehung der im preußischen Staatsgebiete zugelassenen 10. Reihe der Selbstlotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg ist mit ministerieller Zustimmung auf den 17. und 18. Oktober 1917 festgesetzt worden. Mit dem Loseverkauf darf in Preußen jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Oppeln, den 9. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**125.** Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1916 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5-, 3- oder 2-Mark-Stücken

a) an Kriegsgefangene  
b) an russisch-polnische Arbeiter  
sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen an diese Personen sind nur insoweit gestattet, als Zahlungen in Papiergeld nicht möglich ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 22. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**126.** Bekanntmachung. Trotz meiner Anordnungen vom 15. 5. 16 und 25. 10. 1916, durch welche die Anwerbung von Arbeitern und Arbeiterinnen im Bereiche des VI. Armeekorps zwecks Beschäftigung außerhalb der Provinz Schlesien

der Besängnisstraße verboten ist, sind, wie festgestellt worden ist, fortgesetzt Agenten, Vorarbeiter und Vorarbeiterinnen, sowie hiesige und auswärtige Stellenvermittler tätig, um Arbeiter und Arbeiterinnen nach Arbeitsstellen außerhalb der Provinz Schlesien anzuwerben. Ich bringe deshalb die genannten Anordnungen in Erinnerung. Uebertretungen werden mit rücksichtsloser Schärfe geahndet werden. Zuwiderhandelnde haben zu gewärtigen, sofort festgenommen zu werden.  
Breslau, den 28. Januar 1917.

Der stell. Kommandierende General.

**127.** Anordnung. Der § 4 meiner Anordnung vom 23. 11. 1916 — Hf Nr. 370/11. 16 — betreffend Beleuchtung der Fuhrwerke und Fahrräder, tritt mit dem 10. Februar 1917 außer Kraft.

Breslau, den 7. Februar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

**128.** Das Zollamt I Konstadt, Hauptzollamtsbezirk Oppeln wird für die Dauer des Krieges vom 15. d. Mts. ab geschlossen. Das nächste Zollamt befindet sich in Kreuzburg. Anträgen sind dorthin oder an das Hauptzollamt Oppeln zu richten.

Breslau, den 6. Februar 1917.

Der Präsident der Oberzolldirektion für die Provinz Schlesien.

**129.** Die hiesige Stadtförsterstelle ist infolge Pensionierung des gegenwärtigen Stellentinhabers am 1. Oktober 1917 zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1400 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 Mark bis 2100 Mark neben einer pensionsberechtigten Wohnungsschuldigung von 240 Mark verbunden. Der Stadtförster ist ca. 420 ha groß und in einer Entfernung von etwa 1 km von der Stadt Sosnowitz gelegen.

Der lebenslänglichen Anstellung geht eine Probeleistung von einem Jahre voran.

Die Stelle soll durch einen Forstversorgungs-

berechtigten besetzt werden. Bewerbungen sind unter Vorlegung des Forstverordnungsheftes, der Militärpapiere, der Dienst- und Führungszeugnisse, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs binnen 8 Wochen an ein einzureichen.

Sohrau O.S., den 7. Februar 1917.

Der Magistrat.

#### 140. Anordnung betreffend Personenkontrolle im Grenzbezirk gegen Polen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Als Grenzbezirk im Sinne dieser Anordnung gilt das Gebiet des Zollgrenzbezirktes des Regierungsbezirks Oppeln mit Ausnahme der Kreise Tarnowitz, Beuthen und Kattowitz. In diesem Grenzbezirk findet vom 1. März d. Js. ab eine Personenkontrolle statt.

§ 2. Alle über 14 Jahre alten Personen, die sich in dem bezeichneten Grenzbezirk dauernd oder vorübergehend aufhalten, oder ihn betreten wollen, müssen einen nach Maßgabe dieser Anordnung ausgestellten Personalausweis nach unten abgebildetem Muster besitzen. Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger haben dafür zu sorgen, daß letztere bei Vollenbung des 14. Lebensjahres mit einem Personalausweis versehen sind.

§ 3. Alle unter die Vorschrift des § 2 fallenden Personen, die sich nicht nur vorübergehend in diesem Grenzbezirk aufhalten, werden in nächster Zeit mit Ausweisen versehen werden, die ihnen durch das Passbildkommando des Stells. Generalkommandos in Gemeinschaft mit den zuständigen Ortsbehörden ausgestellt werden. Diese Personalausweise tragen den Stempel der Passbildgruppe und der Ortspolizeibehörde.

§ 4. Alle unter die Vorschriften des § 2 fallenden Personen, die in den Grenzbezirk nur zum vorübergehenden Aufenthalt reisen, haben den Personalausweis bei dem für das Reiseziel zuständigen Landratsamt zu beantragen. (Ausnahme siehe § 8). Diese Personalausweise tragen nur den Stempel des Landratsamts.

§ 5. Sämtliche in § 3 genannten Personen haben sich an der vom Ortsoberster angeordneten Stelle und zu der von ihm mitgeteilten Zeit einzufinden, sich nach Weisung des Führers der für ihren Wohnort bestimmten Passbildgruppe photographieren zu lassen, ihre Personalien anzugeben, den für sie ausgestellten Personalausweis zu unterschreiben oder im Falle mangelnder Schreibblende mit ihrem Handzeichen zu versehen. Ueber die Ausfertigung der Personalausweise ergeht besondere Anweisung.

Nur Personen, für die der Nachweis erbracht wird, daß sie durch schwere Erkrankung verhindert sind, sind vom Erscheinen befreit. Die photographische Aufnahme und Ausfertigung des Personalausweises erfolgt für sie, wenn dies möglich ist, in ihrer Wohnung, andernfalls in einem später anberaumten Termin. Darüber, ob sonstige Gründe das Erscheinen unmöglich machen, entscheidet der zuständige Landrat, der den Betroffenen gegebenenfalls einem anderen Termin der Passbildgruppe zuweist.

§ 6. Jeder, der einen Personalausweis nach Maßgabe der §§ 2, 3 und 5 besitzt, ist verpflichtet, diesen, wenn er sich außerhalb der Gemarkung seines Wohnortes aufhält, stets bei sich zu führen und ihn auf Anforderung der Personen des militärischen Grenzschutzes, der Zollbeamten, Gendarmen, Polizeibeamten oder deren Hilfspersonen sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Amtsvorstehers vorzuzeigen.

Eine Verpflichtung zum Mitführen des Personalausweises besteht nicht, wenn der Betreffende die Grenze seiner Ortsgebarung überschreitet, um ein in einer Entfernung bis zu 2 Kilometer von dieser Grenze in fremder Gemarkung belegenes von ihm bewirtschaftetes Grundstück zu bearbeiten. Letztere Bestimmung findet für außerhalb des Grenzbezirks wohnende Personen hinsichtlich der Bewirtschaftung von im Grenzbezirk belegenen Ländereien entsprechende Anwendung.

§ 7. Jede über 14 Jahre alte Person, die im Grenzbezirk zuzieht, nachdem die Ausfertigung der Personalausweise (§ 3) für den betreffenden Ort abgeschlossen ist, hat unverzüglich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlage von 2 brauchbaren Photographien die Ausstellung eines Personalausweises nachzusuchen. Zur übrigen finden auf sie die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 8. Vom 1. März 1917 ist jede über 14 Jahre alte Person, die in den Grenzbezirk nur vorübergehenden Aufenthalt reist (§ 4), verpflichtet, während ihres dortigen Aufenthalts den vom dem zuständigen Landratsamt ausgestellten Personalausweis stets bei sich zu führen und auf Anforderung der Personen des militärischen Grenzschutzes, der Zollbeamten, Gendarmen, Polizeibeamten oder deren Hilfspersonen sowie des für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Ortsvorstehers vorzuzeigen. An Stelle des Personalausweises im Sinne dieses Paragraphen kann für deutsche Reichsangehörige der Reisepaß, oder ein von der für den Wohnort des Zureisenden zuständigen Kreis- oder Ortspolizeibehörde ausgestellter Personalausweis mit dem Bild des Inhabers, für Ausländer, ausschließlich der Reisepaß oder ein vollgültiger Paßerfaß, treten.

Russische (auch polnische) Staatsangehörige haben den Personalausweis stets bei sich zu führen. Der Paß ersetzt für sie den Personalausweis nicht. Sie haben die in ihrem Besitz befindlichen Pässe insbesondere die von der russischen Regierung oder vom Oberbefehlshaber Ost oder Generalgouvernement Warschau ausgestellten Pässe gegen Ausbändigung des Personalausweises abzugeben. Die Pässe werden beim zuständigen Landratsamt hinterlegt. Beim Verlassen des Grenzbezirks haben sie die Personalausweise wieder gegen die Pässe einzutauschen.

Der Personalausweis für Ausländer hat den Ausdruck „Ausländer“ in rot auf Seite 1 und 3 zu enthalten.

§ 9. Die erstmalige Ausstellung der Personalausweise erfolgt stempel- und gebührenfrei für diejenigen Personen, die einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem im § 1 bezeichneten Grenzbezirk haben. Für alle anderen Personen, insbesondere für diejenigen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzbezirks haben und den Grenzbezirk nur vorübergehend betreten wollen, erfolgt die Ausstellung gegen eine Gebühr von 3 M.

Die Erneuerung abgelaufener Personalausweise erfolgt gegen eine Gebühr von 1 M.

§ 10. Alle Personen, die einen Personalausweis besitzen müssen, sind berechtigt, für die Ausstellung des Personalausweises eigene Sichtbilder aus neuester Zeit vorzulegen. Sie sind in diesem Falle verpflichtet, zwei übereinstimmende Sichtbilder zur Verfügung zu stellen.

Alle Personen, die nach § 4 und 8 einen Personalausweis bei dem zuständigen Landratsamt zu beantragen haben, sind zur Vorlegung dieser Sichtbilder verpflichtet.

Die nach § 9 Abs. 1 zu entrichtende Gebühr ermäßigt sich in diesem Falle auf 1 M.

§ 11. Der Verlust eines Personalausweises ist von dem Inhaber oder von dem gesetzlichen Vertreter Minderjähriger unverzüglich dem zuständigen Ortsvorstand und dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Betreffende für die Ausstellung eines neuen Personalausweises Sorge zu tragen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Insbefondere wird bestraft:

a) wer bei der Ausstellung des Personalausweises unwahre Angaben macht,  
b) wer mit gefälschten oder ihm nicht zustehenden Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnisschein den Grenzbezirk betritt oder sich in diesem aufhält,

c) wer seinen Paß, Paßersatz, polizeilichen Ausweis, Personalausweis oder Erlaubnisschein einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet,

d) wer bei der Personenkontrolle falsche Angaben macht,

e) wer es verabsäumt, die seiner Beaufichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der sie betreffenden Vorschriften anzuhalten,

f) oder wer eine der vorstehend zu a bis e unter Strafe gestellten Handlungen unternimmt.

§ 13. Im Falle des Todes des Inhabers ist der Personalausweis von dessen Erbe oder dessen gesetzlichem Vertreter innerhalb 3 Tagen nach Eintritt des Todes der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes abzuliefern, die ihn dem zuständigen Landratsamt zu überliefern hat.

§ 14. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 15. Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind:

a) in Uniform befindliche Militärpersonen,  
b) Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte;  
für diese genügt ein von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellter Ausweis.

## Muster für den Personalausweis.

Seite 1.

### Stellb. Generalkommando VI. Armeekorps.

Kreis . . . . . Nr. . . . .

#### Personalausweis

für deutsche Reichsangehörige,  
nur gültig zum Aufenthalt im Grenzbezirk der  
Kreise Kreuzburg OS., Rosenberg OS. und  
Lablitz.

Ausgestellt

(Ort) . . . . ., den . . . . . 1917.

Der Landrat — Die Polizeiverwaltung

Der Amtl. Gmtd.  
Gemeinde- Vorsteher

(Stempel)

Seite 2.

Name, Vornamen (bei Frauen auch Geburtsname):

Beruf:

Geburtsort und Datum:

Wohnung:

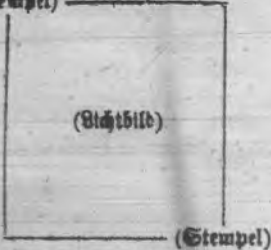
Staatsangehörigkeit:

Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift:

Seite 3.

(Stempel)



Gültig bis 31. März 1918.

Seite 4.

(Reichsablr.).

Breslau, den 30. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General.

#### 141. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Beziehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse:

dem Kirchenältesten und Beigeordneten August  
Krummer in Pleß;der Adler der Ritter des Königl. Hausordens  
von Hohenzollern:dem Pfarrer und Erzpriester Bötkel in Deutsch  
Ramtz, Kreis Neiße bisher in Swinemünde;

das Verdienstkreuz in Silber:

dem Kaufmann Richard Fricke und dem Privatier  
Paul Fricke, beide in Pleß;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Schmiedemeister Andreas Luz, dem Tischler-  
meister Oskar Dlowson, dem Bahnbedienten Karl  
Centner, dem Klempnermeister Paul Schwarzkopf,  
dem Privatier Paul Konfalk, dem Gasmesser  
Karl Schwarzkopf und dem Viehreviseur Karl  
Berger, sämtlich in Pleß;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:  
dem Oberbrieftträger a. D. Grzonka in Beschnitz  
OS, dem Oberpostkassener a. D. Schoenfeld in  
Beuthen;

die rote Kreuz-Medaille 3. Klasse:

dem Schmied Franz Andreyh in Scharley, Land-  
kreis Beuthen, dem Bergmann Bruno Fielot in  
Scharley, Landkreis Beuthen, dem Arbeiter Fritz  
Grüttner in Falkenberg OS, dem Kaufmann  
Solo Kutner in Roschzin, Landkreis Rattowitz,  
dem Arbeiter Paul Kwabniot in Scharley, Kreis  
Beuthen, dem Arbeiter Paul Pawlik im Zinkwalz-  
werk in Schoppinitz, Landkreis Rattowitz, dem  
Werkmeister Franz Reinte in Rattowitz, dem  
Bademeister Otto Schneider in Friedenshütte,  
Landkreis Beuthen, dem Buchdruckereibesitzer  
Friedrich Vater in Roschzin, Landkreis Rattowitz,  
dem Telephonist Huaco Weber in Friedenshütte,  
Landkreis Beuthen OS, der Schwester Hedwig  
Ewert in Rattowitz, der Schwester Erna Polack  
in Hindenburg OS, der Schwester Ottilia So-  
bigalla in Ottmachau, Kreis Grottkau, der  
Schwester Hermelinde Wilczel in Ratibor.

Erteilt: die Erlaubnis zur Annahme und  
Anlegung des Kaiserlich Türkischen Medjidie-  
Ordens 3. Klasse: dem Landrat von Kuperti in  
Pleß, des Herzoglich Sachsen-Meiningschen  
Ordens für Verdienste von Frauen und Jung-  
frauen in der Kriegsfürsorge: der Frau Eisen-  
bahndirektionspräsident Mathilde Steinbich, geb.  
Bermann, in Rattowitz, der Frau Regierungs-  
präsidentin Elisabeth Hergt und der Frau Geheimen  
Regierungs- und Gewerbeberaterin Wöhmer in Oppeln,  
der Königlich Bulgarischen Medaille en Argent  
pour le Merit dem Polizeierseanten Eduard  
Mischenba, Franz Dlugai und Franz Rocon in  
Pleß.

Ge storben: Kreis-Schulinspektor Schulrat Dr.  
Rauprich in Neiße.

Bekündigt: die Wiederwahl des Fleischermeisters  
August Glazel und des Kaufmanns Salo Ma-  
dorsch in Landsberg als unbesoldete Ratmänner  
für eine mit dem 5. März 1917 beginnende  
Amtsdauer von sechs Jahren.